

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Änderung der kommunalen Richtplanung, Verkehrsplan 2, Strassen:
Festlegung des Durchgangsplatzes für Fahrende Riet

Änderung der Nutzungsplanung:
Festsetzung des öffentlichen Gestaltungsplans "Durchgangsplatz für Fahrende Riet"

Anträge:

1. Die Änderung des kommunalen Richtplans, Verkehrsplan 2, Strassen (Eintrag "D" für Durchgangsplatz für Fahrende) wird festgesetzt.
2. Der öffentliche Gestaltungsplan „Durchgangsplatz für Fahrende Riet“ wird festgesetzt.
3. Der Stadtrat wird eingeladen, für die Änderung des kommunalen Richtplans sowie den öffentlichen Gestaltungsplan „Durchgangsplatz für Fahrende Riet“ die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Der Standort Riet wurde nach einer ausführlichen Standortevaluation aus acht möglichen Standorten ausgewählt; er ist aus raum- und verkehrsplanerischen Überlegungen zweckmässig. Mit dem öffentlichen Gestaltungsplan „Durchgangsplatz für Fahrende Riet“ und dem entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan Strassen werden die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines Durchgangsplatzes in der Landwirtschaftszone geschaffen. Der öffentliche Gestaltungsplan und die Änderung des kommunalen Richtplans wurden publiziert und vom 22. Juni bis 20. August 2007 öffentlich aufgelegt. Dagegen wurden insgesamt fünf Einwendungen von drei Einwendern erhoben. Diese Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

2. Ausgangslage

In Winterthur und Umgebung wird seit längerer Zeit nach einem definitiven Durchgangsplatz für Fahrende gesucht. Es gibt zurzeit zwei Provisorien, eines an der Holzwingertstrasse in Hegi für Schweizer Fahrende und eines beim NOK-Parkplatz in Töss für ausländische Fahrende. Der Durchgangsplatz "am Schützbühl" wurde 2005 geschlossen.

Die Lösung mit den beiden Provisorien ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend und entspricht auch aus hygienischer Sicht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die für das Campieren notwendige Infrastruktur wie Wasser und Strom sowie Abwasserableitung ist nur zum Teil oder gar nicht vorhanden. Insbesondere in Töss kommt es immer wieder zu erheblichen

Problemen (Emissionen, Klagen aus der Nachbarschaft). Die Nachfrage nach provisorischen Durchgangsplätzen in der Stadt Winterthur hat während der vergangenen Jahre zugenommen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass sich heute wieder mehr junge Schweizer Fahrende für ein Leben auf der Landstrasse entscheiden; andererseits gibt es immer weniger Durchgangsplätze für Fahrende. So hat beispielsweise die Gemeinde Wiesendangen vor eineinhalb Jahren ihren Durchgangsplatz geschlossen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage in Zukunft weiter zunehmen wird.

Der Bund hat im Oktober 2006 einen Bericht über die Situation der Fahrenden in der Schweiz veröffentlicht. Dieser Bericht beruht auf einem Gutachten, welches die Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende" in enger Zusammenarbeit mit der "Radgenossenschaft der Landstrasse" im Jahre 2001 publiziert hat. Das Gutachten liefert eine detaillierte Bestandsaufnahme der Stand- und Durchgangsplätze sowie eine Einschätzung der zusätzlichen Raumbedürfnisse der Schweizer Fahrenden. Der Bericht kommt zum Schluss, dass klarer Mehrbedarf an zusätzlichen Durchgangsplätzen für Schweizer Fahrende besteht.

Geplant ist ein Platz mit einer Gesamtfläche von 2000 m² am Rande der Deponie Riet, unmittelbar neben der Sonderabfallsammelstelle. Der Perimeter umfasst die Parzellen mit Kat.-Nr. 2/15558 (Teilfläche) und Kat.-Nr. 2/15559 (Wegparzelle). Der Platz enthält folgende Elemente: Bereich für Versickerung und Erdwall, Bereiche für Abfallcontainer, Elektrizitätsanschluss, Toilettenanlage sowie Wasseranschluss mit Schmutzwasser.

Das Gestaltungsplangebiet liegt in der Landwirtschaftszone. Eine Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende ist an diesem Standort zum heutigen Zeitpunkt nicht zonenkonform.

3. Verfahrensschritte

Der Gestaltungsplan "Durchgangsplatz für Fahrende" vom 14. August 2006 und der entsprechende Eintrag im kommunalen Richtplan Strassen wurden vom Stadtrat am 9. Mai 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen und das Amt für Städtebau beauftragt, die Publikation und öffentliche Auflage durchzuführen sowie die Vorprüfung des Kantons einzuholen.

Mit Schreiben vom 12. bzw. 25. Juni 2007 wurden der Gestaltungsplan "Durchgangsplatz für Fahrende" sowie die Änderung des kommunalen Richtplans, Verkehrsplan 2, Strassen zur Vorprüfung an das Amt für Raumordnung und Vermessung ARV eingereicht.

Die öffentliche Auflage der Änderung des kommunalen Richtplans und des Gestaltungsplans "Durchgangsplatz für Fahrende" erfolgte vom 22. Juni 2007 bis 20. August 2007. Insgesamt wurden 5 Einwendungen eingereicht. Die Behandlung dieser Einwendungen erfolgt im separaten Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden die Gemeinden Dinhard, Rickenbach, Seuzach und Wiesendangen eingeladen, sich zur vorliegenden Planung zu äussern. Von Seiten dieser Gemeinden wurden keine Einwände vorgebracht.

Mit Stellungnahme vom 21. November 2007 beurteilt das ARV den Gestaltungsplan in Kombination mit dem Eintrag im kommunalen Richtplan als zweckmässig. Aus Sicht des Bodenschutzes und des Lärmschutzes werden einzelne Auflagen formuliert, die in die Überarbeitung des Gestaltungsplans eingeflossen sind.

4. Lärmschutz

Im Rahmen der Vorprüfung des Gestaltungsplans wurde von der kantonalen Fachstelle Lärmschutz festgehalten, dass die Wohnwagen der Fahrenden als Wohnnutzung zu beurteilen seien. Es gelte grundsätzlich die Empfindlichkeitsstufe ES II, wobei aufgrund der vorherrschenden Situation (unter anderem mässig störende gewerbliche Tätigkeiten) auch eine ES III denkbar sei. Für den Lärm relevant sind der Strassenlärm der Autobahn A1, der Frauenfelderstrasse und der Deponiestrasse sowie der Industrie- und Gewerbelärm der Deponie sowie der Bauschutt-Aufbereitungs-Anlage. Die Planungswerte für Wohnnutzung betragen in der Empfindlichkeitsstufe ES III 60 dBA tags und 50 dBA nachts.

4.1 Industrie- und Gewerbelärm

Massgebende Lärmquelle ist die Bauschutt-Aufbereitungs-Anlage. Diese steht heute auf der Deponie-Etappe 6.2 rund 100 m vom geplanten Durchgangsort entfernt. Die Bauschutt-Aufbereitungs-Anlage wird voraussichtlich in etwa 4 Jahren auf die weiter entfernte Etappe 7 verlegt, weil die Deponie den Platz für die Ablagerungen braucht resp. die Etappe 6.1 verfüllt ist. Die Anlage ist nur in der Tagesperiode in Betrieb. Für die Lärmausbreitung ist entscheidend, dass die Aktivitäten zwischen den Haufen der angelieferten und jenen der aufbereiteten Materialien liegen. Die Haufen der aufbereiteten Materialien sowie das Gebäude der Sonderabfallsammelstelle verursachen auf dem Ausbreitungsweg eine Hinderniswirkung. Der Beurteilungspegel der bestehenden Anlage beträgt 53 dBA in der Tagesperiode. Der Planungswert von 60 dBA ist somit eingehalten. Der Beurteilungspegel der weiter weg liegenden geplanten Anlage beträgt 30 dBA tags und liegt somit deutlich unter dem Planungswert.

4.2 Strassenlärm

Hingegen wird der Planungswert (Nachtwert) aufgrund der Lärmbelastung der A1 nachts überschritten. Als mögliche Lösung wird vorgeschlagen, den Erdwall im nördlichen Bereich des Platzes so zu erhöhen, dass die Vorgaben eingehalten werden können.

5. Öffentlicher Gestaltungsplan

5.1 Projektidee

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan werden die planerischen Voraussetzungen für einen Durchgangsort für Fahrende in der Landwirtschaftszone geschaffen. Der Platz soll primär für Schweizer Fahrende dienen. Wenn genügend Platz vorhanden ist, sollen auch gemischte Gruppen von schweizerischen und ausländischen Fahrenden zugelassen werden können. Die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebes auf dem neuen Durchgangsort wird durch ein Nutzungsreglement sichergestellt.

5.2 Beurteilung aus raumplanerischer Sicht

Der Standort im Gebiet Riet wird aus verkehrstechnischer Sicht sowie aus Sicht der benachbarten Nutzungen als optimal beurteilt. Der Autobahnanschluss Oberwinterthur der A1 liegt in unmittelbarer Nähe. Die Zufahrt ist über die Frauenfelder- und Deponiestrasse erreichbar. Weil der Durchgangsort nicht ganzjährig benutzt wird, abseits der Siedlungsgebiete, neben der Deponie Riet und in der Nähe der Autobahn A1 liegt, wird das "Konfliktpotential" minimiert. Den Lärmimmissionen (Nachtblastung Autobahn) wird im nördlichen Bereich des Platzes mit einer zusätzlichen Lärmschutzwand auf dem geplanten Erdwall begegnet. Erdwall und Lärmschutzwand weisen eine maximale Höhe von zwei Metern auf.

Der Gestaltungsplan "Durchgangsplatz für Fahrende Riet" wird von den städtischen und kantonalen Behörden als genehmigungsfähig beurteilt.

5.3 Gestaltungsplan

Der öffentliche Gestaltungsplan „Durchgangsplatz für Fahrende Riet“ besteht aus:

- Plan Situation / Erschliessung 1:500 vom 5. Februar 2008
- Bauvorschriften vom 5. Februar 2008

Informativ sind:

- Erläuterungsbericht 5. Februar 2008
- Katasterplan AV 1:500 vom 3. Februar 2006

Die Auftragnehmer haben zusätzlich ein Lärmgutachten erarbeitet und am 23. Oktober 2007 eingereicht (siehe Kap. 4).

Der Plan Situation / Erschliessung definiert die Bereiche für die erforderlichen Bauten und Anlagen sowie die Erschliessung und Parkierung. Die Bauvorschriften regeln den Geltungsbereich der Bauten und Anlagen, die Erschliessung und Parkierung, den Schutzwall, die Gestaltung und Einordnung sowie eine mögliche Etappierung.

5.4 Eintrag im kommunalen Richtplan Strassen

Durch den Richtplaneintrag in Kombination mit dem entsprechenden Gestaltungsplan wird die Landwirtschaftszone "durchstossen". Im Rahmen der Standortevaluation hat sich gezeigt, dass wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb einer Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen.

Der öffentliche Gestaltungsplan "Durchgangsplatz für Fahrende Riet" sowie der Eintrag im kommunalen Richtplan Strassen werden durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt.

6. Fazit

Der Standort für einen Durchgangsplatz für Fahrende ist aufgrund einer detaillierten Standortevaluation bestimmt worden. Die geplante Erschliessung und Gestaltung des Platzes ermöglichen eine optimale Nutzung für Fahrende. Aus Sicht des Lärmschutzes kann der Planungswert für die Wohnnutzung (ES III) trotz der Lärmquelle Deponiebetrieb eingehalten werden. Um den Planungswert der Lärmquelle Autobahn nachts einhalten zu können, ist eine zusätzliche bauliche Massnahme (Erhöhung des Erdwalls) notwendig; diese wurde im Gestaltungsplan verbindlich festgelegt. Das Nutzungsreglement gewährleistet einen ordnungsgemässen Betrieb auf dem Durchgangsplatz. Mit dem vorliegenden Projekt nimmt Winterthur seine Verantwortung innerhalb des Kantons gegenüber der Gemeinschaft der Schweizer Fahrenden wahr. Der Stadtrat beantragt den öffentlichen Gestaltungsplan und die entsprechende Änderung des kommunalen Richtplans aus raumplanerischen und gesellschaftlichen Überlegungen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen:

- Änderung des kommunalen Richtplans

(Nur an die Mitglieder des GGR und die Medien)

- Öffentlicher Gestaltungsplan vom 05.02.08
- Bericht zum Einwendungsverfahren



Änderung der kommunalen Richtplanung

Änderung Verkehrsplan 2, Strassen

- Festlegung Durchgangsplatz für Fahrende Riet

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

am:

P. Rütimann, Präsident

M. Bernhard, Ratssekretär

Von der Baudirektion genehmigt

am:

Für die Baudirektion

BDV.Nr.

Ergänzung im Bericht unter 312 Strassen

e) Durchgangsplatz für Fahrende

Auftrag:

Die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Standplätzen in den Kantonen, damit die Schweizer Fahrenden gemäss ihrer Tradition leben können, bildet ein Anliegen des Bundes.

Wirkung:

Der Planeintrag in Kombination mit einem entsprechenden Gestaltungsplan bildet die Grundlage für die Realisierung der Anlage.

Festlegung:

Durchgangsplatz für Fahrende Riet

Erläuterung:

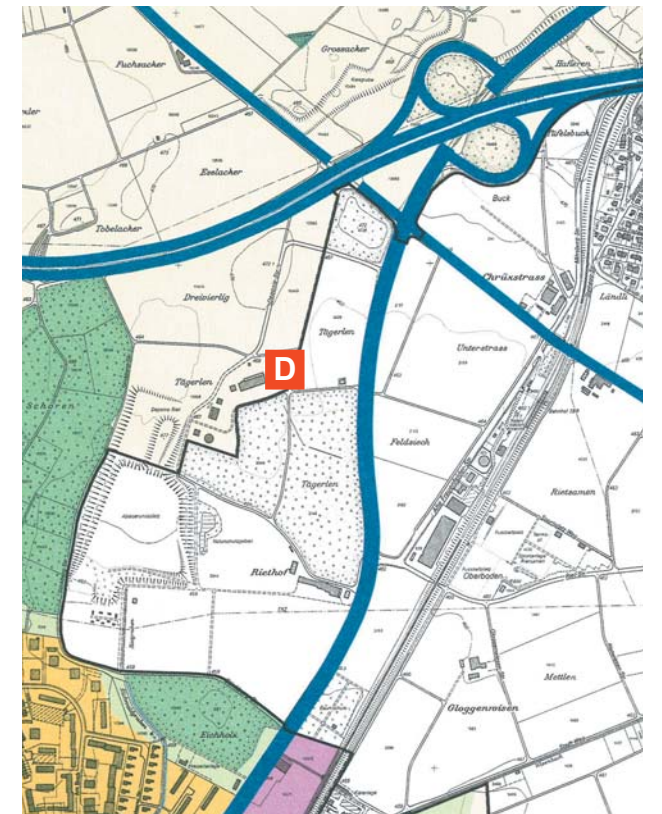
Die Lösung mit den bestehenden beiden Provisorien ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend. Die für das Campieren notwendige Infrastruktur wie Wasser und Strom sowie Abwasserableitung ist nur zum Teil oder gar nicht vorhanden.

Unter den im Rahmen einer Standortevaluation geprüften acht Standorten schnitt der Standort Riet mit Abstand am Besten ab.

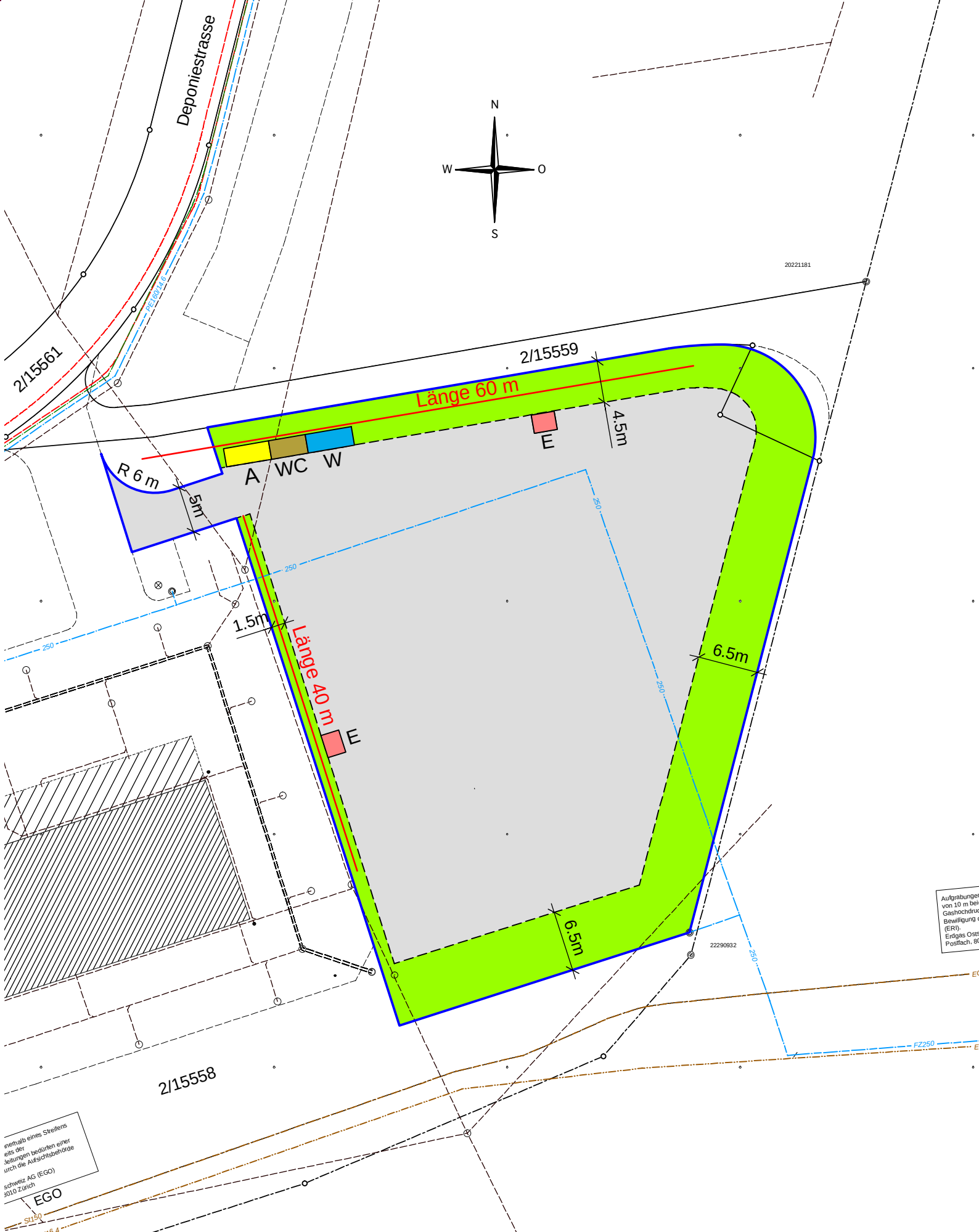
Die beiden Provisorien werden auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Durchgangsplatzes aufgehoben.

Ergänzung der Richtplankarte

Im kommunalen Verkehrsplan 2, Strassen wird ein Durchgangsplatz für Fahrende Riet festgelegt.



D Durchgangsplatz für Fahrende



Kanton Zürich

Stadt Winterthur



Öffentlicher Gestaltungsplan Durchgangsplatz für Fahrende

Situation und Erschliessung 1:500

vom 5. Februar 2008

Vom Grossen Gemeinderat festgesetzt am:

Der/die Präsident/in:

Der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

BDV-Nr:

Grundeigentümerin:

Stadt Winterthur
Liegenschaftenverwaltung
Lindstrasse 6
8402 Winterthur



Öffentlicher Gestaltungsplan Durchgangsplatz für Fahrende

Bauvorschriften

vom 5. Februar 2008

Vom Grossen Gemeinderat festgesetzt am:

Der/die Präsident/in:

Der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

BDV-Nr:

Grundeigentümerin:

Stadt Winterthur
Liegenschaftenverwaltung
Lindstrasse 6
8402 Winterthur

Art. 1 Bestandteile

Verbindlich

- Plan Situation und Erschliessung 1:500 vom 5. Februar 2008
- Bauvorschriften vom 5. Februar 2008

Informativ

- Erläuterungsbericht vom 5. Februar 2008
- Katasterplan AV 1:500 vom 3. Februar 2006

Art. 2 Zweck

Zweck des Gestaltungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erstellung eines Durchgangsplatzes für Fahrende. Der Standort Riet wurde mittels einer Standortevaluation (Bericht vom 19. Mai 2004) als Bestvariante ausgewählt.

Art. 3 Geltungsbereich

Der Perimeter des Gestaltungsplanes liegt auf folgenden Parzellen:

- Kat. Nr. 2/15558 (Gebiet östlich des Gebäudes Ass. Nr. 1711)
- Kat. Nr. 2/15559 (Wegparzelle)

Art. 4 Ergänzendes Recht

Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten im Gestaltungsplangebiet die übergeordneten Vorschriften:

- Eidgenössisches Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) vom 22. Juni 1979 (Stand am 13. Mai 2003)
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG, 700.1) vom 7. September 1975 (Stand am 1. Januar 2006)
- Kommunale Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 3. Oktober 2000

Art. 5 Nutzung

Der Platz dient primär dem temporären Aufstellen von Gespannen von Gruppen Fahrender. Er ist auf maximal 20 Gespanne ausgelegt. Die Benutzung wird durch das städtische "Nutzungsreglement für Fahrende" (in Vorbereitung) geregelt.

Art. 6 Erschliessung

Die Erschliessung besteht aus folgenden Elementen:

- Zufahrt über die Deponiestrasse und die Zufahrt zum Gebäude Ass. Nr. 1711
- Platz für die Lagerung des Hauskehrichts in Containern
- Zentraler Wasseranschluss mit Schmutzwasserablauf
- Zentrale Elektrizitätsanschlüsse (2 Stellen)
- WC-Anlage mit 2 Kabinen; Wasser-, Schmutzwasser und ev. Elektrizitätsanschluss
- Versickerungsgräben für das Meteorwasser

Die Funktionstüchtigkeit des bestehenden Entwässerungssystems muss erhalten bleiben. Vor Baubeginn ist die Zustimmung des Eigentümerin (Unterhaltsgenossenschaft Hegi Reutlingen Stadel) einzuholen.

Art. 7 Lärmschutz

Für den Lärmschutz sind die folgenden Auflagen einzuhalten:

- Der Gestaltungsplan-Perimeter wird bezüglich Lärmschutz der Empfindlichkeitsstufe III (gemischte Nutzung) zugeteilt.
- Die Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende stellt eine lärmempfindliche Nutzung dar. An den Fenstern der lärmempfindlichen Räume sind die Planungswerte einzuhalten.
- Gegenüber der Autobahn A1 ist ein Lärmschutzhindernis zu errichten, um die Einhaltung der Planungswerte zu gewährleisten.

Art. 8 Bodenschutz

Für den Bodenschutz sind die folgenden Auflagen einzuhalten:

- Wenn der Durchgangsplatz aufgehoben wird, sind die Böden mit standorttypischer Fruchtbarkeit wiederherzustellen.
- Ausgehobener Boden ist für die Wiederherstellung der Fruchtfolgefläche zu sichern.

- Massgebend für die Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die kantonalen "Richtlinien für Bodenrekultivierungen" vom Mai 2003

Art. 9 Bebauung

Im Gestaltungsplan-Perimeter sind mit Ausnahme von 2 Toiletten-Containern keine Hochbauten gestattet.

Art. 10 Gestaltung und Einordnung

Der Platz wird mit einem Belag versehen und in angrenzende Sickergräben entwässert. Er wird zudem mit einem Erdwall von maximal 1,50 m Höhe vom umgebenden Gelände abgegrenzt.

Die Lärmschutzwände auf der Nord- und Westseite des Platzes sind mit einer Höhe von 2,00 m von der Oberfläche des Platzrandes auszuführen.



Öffentlicher Gestaltungsplan Durchgangsplatz für Fahrende

Erläuterungsbericht

vom 5. Februar 2008

Inhalt

Zusammenfassung

- 1 Ausgangslage
- 2 Planungsrechtliche Situation
- 3 Weitere rechtliche Grundlagen
- 4 Konzept
- 5 Erschliessung
- 6 Umwelt

Zusammenfassung

Die Stadt Winterthur hat mittels einer Standortevaluation den Standort Riet als Bestvariante für einen Durchgangsort für Fahrende ausgewählt. Als planungsrechtliche Grundlagen werden ein Gestaltungsplan und ein Richtplaneintrag benötigt. Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Erschliessung, die Ver- und Entsorgung und stellt die Auswirkungen auf die Umwelt dar.

1 Ausgangslage

Die Stadt Winterthur betreibt seit Jahren drei provisorische Durchgangsorte für Fahrende in Töss, Seen und Hegi. Keiner dieser Orte verfügt über die notwendigen Einrichtungen. Zudem wurden oder werden in diesen Gebieten neue Gebäude erstellt. Von verschiedenen Seiten wurde deshalb die Forderung nach einem definitiven Durchgangsort erhoben.

Die städtische Liegenschaftenverwaltung liess acht Standorte bezüglich Ihrer Eignung detailliert evaluieren (Bericht vom 19. Mai 2004). Dabei stellte sich der Standort bei der Deponie Riet als bester heraus. Der Stadtrat beschloss, diesen Standort weiter zu bearbeiten.

2 Planungsrechtliche Situation

Nutzungsplanung

Der Perimeter des Durchgangsortes für Fahrende, der aus der Standortevaluation nach Ziffer 1 hervorging, liegt wie die westlich angrenzende Deponie Riet gemäss kommunalem Zonenplan in der Landwirtschaftszone Lw. Weil eine Nutzung als Durchgangsort für Fahrende an diesem Standort nicht zonenkonform ist, sind ein Richtplaneintrag und ein Gestaltungsplan vorgeschrieben.

Richtplaneintrag

Gemäss Absprache mit der Stadtplanung wird der Durchgangsort für Fahrende in den kommunalen Verkehrsrichtplan Strassen (voraussichtlich als Parkierungsanlage) eingetragen. Diese Änderung muss vom Grossen Gemeinderat bewilligt und von der kantonalen Baudirektion genehmigt werden.

Gestaltungsplan

Neben dem Richtplaneintrag ist ein Gestaltungsplan notwendig. Dieser muss ebenfalls vom Grossen Gemeinderat bewilligt und von der kantonalen Baudirektion genehmigt werden.

3 Weitere rechtliche Grundlagen

Die kantonale "Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene" (710.3) schreibt vor,

- dass Wohnen in Wohnwagen für Fahrende gestattet ist (§ 43 Abs 2);
- dass die Gemeinden Vorschriften über die Versorgung mit Wasser und die Entsorgung von Abwasser und Abfällen erlassen (§ 43 Abs 3) und
- dass die Gemeinden bestimmte Standorte für Wohnwagen vorschreiben können (§ 43 Abs 2).

Die Ausführungsvorschriften der kantonalen Gesundheitsdirektion (710.31) präzisieren die genannte Verordnung dahingehend,

- dass Plätze für mehr als 3 Wohnwagen oder mehr als 10 Personen eine Bewilligung der Gemeinde erfordern (§ 15 Abs 1);
- dass auf solchen Plätzen fliessendes Wasser und unter dem Wasseranschluss ein Belag und ein Ablauf vorhanden sein muss (§ 16 Abs 1);
- dass für 40 Personen eine Toilette vorhanden sein muss (§ 17 Abs 1) und
- dass pro Person mindestens 30 m² bzw. pro Gespann mindestens 90 m² Fläche zur Verfügung stehen müssen (§ 20).

Die Lärmschutzverordnung des Bundes (SR 814.41) schreibt vor,

- dass neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur ausgeschieden werden dürfen, wenn die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (LSV Art. 29);
- dass noch nicht erschlossene Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur so weit erschlossen werden dürfen, als die Planungswerte eingehalten sind (LSV Art. 30).

4 Konzept

Der Platz wird aus den Erfahrungen der bisherigen Belegung auf 20 Gespanne ausgelegt. Somit ist eine Fläche von rund 2'000 m² erforderlich. Der Platz wird mit einem Belag versehen, um die Unterhaltsaufwendungen zu minimieren.

Der neue Durchgangsplatz ermöglicht es der Stadt Winterthur,

- alle Gruppen von Fahrenden an einem Ort temporär zu beherbergen,
- den Gruppen eine zweckmässige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen,
- die Personen in den Wohn- und Erholungsgebieten möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Der Platz wird mit einem Erdwall umschlossen, damit die Zufahrt nur über die vorgesehene Stelle erfolgen kann und damit anfallendes Oberboden- und Aushubmaterial nicht abgeführt werden muss. An der Nord- und Westseite des Platzes ist – wo möglich auf der Krone des Erdwalles – eine Lärmschutzwand von 2 m Höhe zu erreichen, um die Planungswerte des Strassenlärms von der Autobahn A1 einzuhalten.

5 Erschliessung

Die Zufahrt ist über die Frauenfelder- und Deponiestrasse erreichbar. Der Autobahnanschluss Oberwinterthur der A1 liegt in weniger als 1 km Entfernung.

Die Erschliessung wurde in Zusammenarbeit mit der Flur-/Umweltpolizei, welche für die Überwachung zuständig ist, festgelegt. Sie besteht aus folgenden Elementen:

- Zufahrt über die Deponiestrasse und die Zufahrt zum Gebäude Ass. Nr. 1711: Die Zufahrt wird wie der Platz mit einem Belag versehen. Die Einfahrt wird mit einer abschliessbaren Kette abgesperrt.
- Platz für die Lagerung des Hauskehrichts: Dieser kommt unmittelbar neben die Zufahrt zu liegen.
- Zentraler Wasseranschluss mit Schmutzwasserablauf: Dies ist eine Vorschrift gemäss Ziffer 3. An dieser Stelle kann Wasser bezogen, Gegenstände gewaschen und das Abwasser aus den Wohnwagentoiletten entsorgt werden.
- Zentraler Elektrizitätsanschluss: Dies ist ein Element, welches sich aus dem bisherigen Betrieb als zweckmässig erwiesen hat. Damit die Zuleitungskabel zu den Wohnwagen nicht allzu lang sein müssen, werden zwei Anschlüsse zur Verfügung gestellt.
- WC-Anlage: Gemäss den Ausführungsvorschriften (vgl. Ziffer 3) ist eine stationäre WC-Anlage mit 2 Kabinen, Wasser- und Schmutzwasser- sowie ev. Elektrizitätsanschluss zu erstellen.
- Versickerungsgräben für das Meteorwasser: Dies ist eine Auflage der Stadt, welche sich auf die entsprechenden Vorschriften des Bundes stützt.

Die Anschlüsse für Wasser, Schmutzwasser und Elektrizität können alle in relativ geringer Distanz (10 bis 50 m) erfolgen.

6 Umwelt

Weil der Durchgangsplatz nicht ganzjährig benutzt wird, abseits der Siedlungsgebiete, neben der Deponie Riet und in der Nähe der Autobahn A1 liegt, sind die Luft- und Lärmemissionen des Platzes als unproblematisch zu beurteilen.

Der Gestaltungsplan-Perimeter wird bezüglich Lärmschutz der Empfindlichkeitsstufe III (gemischte Nutzung) zugeteilt. Die Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende stellt eine lärmempfindliche Nutzung dar. Gegenüber der Autobahn A1 ist ein Lärmschutzhindernis zu errichten, um die Einhaltung der Planungswerte zu gewährleisten (vgl. Ziffer 4).

Das Areal liegt im Gewässerschutzbereich A_U. Das Platzabwasser verursacht gemäss der VSA-Richtlinie "Regenwasserentsorgung" eine geringe Boden- oder Grundwasserbelastung und darf im angrenzenden Gelände versickert werden. Das verschmutzte Abwasser von der WC-Anlage und dem Wasseranschluss wird in die Schmutzwasser-Kanalisation geleitet. Somit wird das Grundwasser nicht belastet.

Für den Bodenschutz sind gemäss Vorprüfung die folgenden Auflagen einzuhalten:

- Wenn der Durchgangsplatz aufgehoben wird, sind die Böden mit standorttypischer Fruchtbarkeit wiederherzustellen.
- Ausgehobener Boden ist für die Wiederherstellung der Fruchtfolgefläche zu sichern.
- Massgebend für die Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die kantonalen "Richtlinien für Bodenrekultivierungen" vom Mai 2003

Das bisher landwirtschaftlich genutzte Gebiet ist nicht im Kataster der belasteten Standorte enthalten.

Bericht zu den Einwendungen:

Durchgangsplatz für Fahrende; (Gestaltungsplan, Richtplanung und Nutzungsplanung)

1. Das Einwendungsverfahren

Das Einwendungsverfahren dient gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RGP) und § 7 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) der Mitwirkung der Bevölkerung. Es handelt sich nicht um ein Rechtsmittelverfahren.

Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wurde vom Stadtrat am 09. Mai 2007 beauftragt, das öffentliche Einwendungsverfahren durchzuführen. Die öffentliche Auflage fand während 60 Tagen vom 22. Juni bis 20. August 2007 statt. Es trafen 3 Einwendungsschreiben mit insgesamt 5 Einwendungen ein.

Rechtzeitig eingetroffene Begehren, die nicht berücksichtigt werden konnten, sind unter Ziffer 2 dieses Berichts aufgeführt. Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen steht zur Einsicht offen (§ 7 Abs. 4 PBG). Es erfolgt keine individuelle Benachrichtigung der Einwenderinnen und Einwender.

2. Nicht berücksichtigte Einwendungen

Ein Einwender beantragt, eine nachvollziehbare Standortevaluation verschiedener Standorte durchzuführen.

Es wurde eine ausführliche Standortevaluation von acht möglichen Standorten durchgeführt. Verschiedene Kriterien wie Baukosten, Nähe zum Wohngebiet, Bedeutung Naherholung, soziale Kontrolle, Zufahrtsmöglichkeit etc. wurden in die Evaluation miteinbezogen. Der Standort Riet schnitt aufgrund dieser Kriterien mit Abstand am besten ab. Die Ergebnisse sind im Bericht "Standplatz für Fahrende – Evaluation Standort" vom 19. Mai 2004 festgehalten.

Zwei Einwender beantragen, den Durchgangsplatz für Fahrende zonenkonform, d.h. nicht in der Landwirtschaftszone zu erstellen.

Durch den Richtplaneintrag in Kombination mit dem entsprechenden Gestaltungsplan wird die Landwirtschaftszone "durchstossen". Die relative Standortgebundenheit ergibt sich aus der Evaluation verschiedener in Frage kommender Standorte. Es hat sich gezeigt, dass wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb einer Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen.

Ein Einwender bezeichnet den Erdwall, der den Durchgangsplatz umgeben wird, als ästhetisch nicht verantwortbar

Der Erdwall erfüllt verschiedene wichtige Funktionen: Er grenzt den Platz ab, damit die Zufahrt nur an einem Ort möglich ist, hilft das Regenwasser bei Starkregen zu kanalisieren und dient auch dem Lärmschutz. Schliesslich kann das Bodenaushubmaterial, das für den Erdwall genutzt wird, bei einem allfälligen Rückbau des Durchgangsplatzes wieder der Landwirtschaft zugeführt werden.

Ein Einwender beantragt, den Standort für den Durchgangsplatz für Fahrende an einem ruhigeren Ort zu wählen.

Im Rahmen des Gestaltungsplans wurde für den Durchgangsplatz eine Lärmempfindlichkeitsstufe ES III festgelegt. Das Lärmgutachten vom 23. Oktober 2007 zeigt, dass der Planungswert für

Gewerbelärm eingehalten werden kann. Als kritisch erweist sich hingegen die Nachtbelastung durch die Autobahn. Mit der Erhöhung des Erdwalls mittels einer Lärmschutzwand im nördlichen Bereich des Platzes ist es möglich, auch diesen Planungswert einzuhalten.

Ein Einwender beantragt eine Ergänzung des Richtplaneintrages und des Gestaltungsplans, wonach der Durchgangsplatz für Fahrende ausschliesslich für Schweizer Fahrende eingerichtet werden soll. Ein öffentliches Interesse an Durchgangsplätzen für ausländische Fahrende insbesondere im Nichtsiedlungsgebiet wird vom Einwender bestritten.

Ein solcher Eintrag im Richtplan oder im Gestaltungsplan wäre nicht stufengerecht. Der Durchgangsplatz soll in erster Linie Schweizer Fahrenden zu Gute kommen, was im Rahmen der gewerbepolizeilichen Bewilligungen berücksichtigt werden soll.